

# Abrechnungsempfehlung für die Kataraktoperation mittels Femtosekundenlaser

von Werner Bachmann

Der Femtosekundenlaser zur Katarakt-Operation („Femto-Kat-Laser“) ist eine wesentliche Neuentwicklung der Industrie der letzten Jahre. Einige Kollegen planen die Anschaffung, z.B. um sich aus wissenschaftlichen Interessen ein eigenes Bild von den möglichen Vorteilen dieser operativen Möglichkeit verschaffen zu können. Manche erwarten sich einen Wettbewerbsvorteil in Balgungszentren. Der Einsatz des Gerätes wird massiv beworben.

Aus Sicht von BVA und BDOC hat die Anwendung dieses Geräts eine erhebliche berufspolitische Bedeutung. Dies soll mit dieser Stellungnahme allen Mitgliedern dargelegt werden.



Dr. med. Dipl. Phys.  
Werner Bachmann  
Leiter des Ressorts  
Ophthalmochirurgie

## Technik und mögliche Folgen

Der Femto-Kat-Laser schafft in einem ersten OP-Schritt den Zugang zum Auge, die Parazentese, die geschlossene Kapseleröffnung und erste Schritte zur Kernteilung, dazu – falls gewünscht – limbusparallele relaxierende Inzisionen als Astigmatismuskorrektur. Der Patient wird in einem zweiten Schritt konventionell unter dem OP-Mikroskop vom Chirurgen weiter operiert. Für einige – derzeit – limitierte OP-Schritte muss ein erheblicher technischer, logistischer und finanzieller Aufwand getrieben werden. Diese Entwicklung wird auch von Kostenträgern sehr genau beobachtet und kann schon bald als Vereinfachung der ärztlichen Tätigkeit interpretiert werden. Welche Auswirkungen das auf die Höhe der ärztlichen Vergütung haben wird, ist unschwer zu schlussfolgern.

## Abrechnung nach GOÄ

Die Leistungslegende der Ziffer 31351 im EBM stellt explizit auf die Ultraschall-Phakoemulsifikation ab. Eine Femtolaser-Kataraktoperation bei einem gesetzlich versicherten Patienten erfüllt die Voraussetzung dieser EBM-Ziffer nicht und darf nicht gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) liquidiert werden. Das Argument, dass man während der Operation noch einen Ultraschalltip ins Auge einführen könne,

um dieser Leistungslegende Rechnung zu tragen, weist eindeutig in die falsche Richtung.

Es wird vom BVA-Ressort Ophthalmochirurgie empfohlen, im Falle einer Kataraktoperation unter Anwendung des Femtosekundenlasers bei einem GKV-Patienten, den kompletten Eingriff nach GOÄ abzurechnen. Der Eingriff wird in der Regel mit weiteren refraktiv-chirurgischen Maßnahmen und häufig auch mit einer Premiumlinse kombiniert und stellt somit einen komplexen refraktiv-chirurgischen Eingriff dar, der definitiv nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung, nach den Kriterien „wirtschaftlich – ausreichend – notwendig – zweckmäßig“, fallen kann.

Es sollte auch bedacht werden, dass für den Fall der Abrechnung der Femtolaser-Kataraktoperation nach EBM (auch wenn einige GOÄ-Zuschlagsziffern zusätzlich zur Anwendung kommen) die postoperative Betreuung durch den weiter behandelnden Augenarzt ausschließlich über den EBM abgerechnet werden kann. Hier werden weitere strittige Fragen mit den weiter behandelnden Kollegen auftreten. Anders verhält es sich bei einer Abrechnung nach GOÄ: Hier ist auch für den nachsorgenden Arzt die postoperative Leistung eine GOÄ-Leistung im Rahmen der Prozesskette.

### Berufspolitische Perspektive

In Zeiten knapper werdender Mittel in der GKV und einer von den Krankenkassen angekündigten Reduzierung der Honorierung der Kataraktoperation, wäre es geradezu widersinnig, diese neu entwickelte Operationstechnik in der Augenheilkunde durch ein „Zuzahlungsmodell“ implizit in die GKV-Sachkostenversorgung zu bringen.

Es wird nach unserem Dafürhalten ohnedies – selbst bei einem reinen GOÄ-Modell – aufgrund unserer Erfahrungen mit dem Femtolaser in der Refraktiven Chirurgie schwer werden, einen finanziellen Vorteil zu erwirtschaften. Für den Fall einer absinkenden GKV-Vergütung der Katarakt-Operation wäre ein Verstoß gegen die EBM-Abrechnungsregeln, in der Hoffnung, hierdurch mehr Patienten für die Femtolaser-Kataraktoperation interessieren zu können, aus betriebswirtschaftlichen Aspekten ein Eigentor, aus berufspolitischen, mittelfristigen Überlegungen heraus, wäre es geradezu fatal. ●